



# Exportkontrolle Aktuell

Informationsdienst des BAFA

Sonderausgabe

01/2016

Sonderausgabe

## Änderungen des Iran-Embargos – Der Implementation Day

### Sanktionslockerungen in Kraft gesetzt

Nach dem die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) bestätigt hat, dass der Iran erste zentrale Schritte zum Rückbau seines Nuklearprogramms umgesetzt hat, ist der sogenannte Implementation Day am 16. Januar 2016 eingetreten. Die in den Verordnungen (EU) Nr. 2015/1861 und 2015/1862 enthaltenen Sanktionslockerungen sind damit ab dem 16. Januar 2016 in Kraft getreten (Beschluss GASP 2016/37).

Das BAFA möchte Ihnen mit diesem Sonder-Newsletter einen ersten Überblick über die eingetretenen Änderungen geben und Ihnen gleichzeitig einige Hinweise zur Ausgestaltung der Antragsverfahren bieten, um Ihnen eine möglichst reibungslose Beantragung etwaiger erforderlicher Genehmigung zu ermöglichen.

Weitergehende Hinweise zu den eingetretenen „Sanktionslockerungen“ finden Sie wie folgt:

- Das überarbeitete Merkblatt des BAFA „Entwicklungen des Iran Embargos - Implementation Day-“ unter <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/arbeitshilfen/merkblaetter/index.html>
- Die Information Note des Europäischen Auswärtigen Diensts (EAD) zu den Sanktionslockerungen finden Sie unter [http://www.eeas.europa.eu/topstories/2016/150116\\_implementation\\_day\\_en.htm](http://www.eeas.europa.eu/topstories/2016/150116_implementation_day_en.htm)
- Die Information Note des US Department of the Treasury finden Sie unter <https://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Pages/iran.aspx>
- Die Informationen der Vereinten Nationen finden Sie unter <http://www.un.org/en/sc/2231/>

Soweit Rechtsgeschäfte mit dem Iran und insbesondere Ausfuhren in den Iran vorgenommen werden sollen,

sind insbesondere die nachfolgenden Hinweise zu beachten:

### Allgemeine Hinweise zu Verboten und Beschränkungen

#### Nicht alles ist frei

Auch nach dem Eintritt des Implementation Day sind nicht alle Ausfuhren und alle sonstigen Rechtsgeschäfte in bzw. mit dem Iran erlaubt. Vielmehr enthalten die Iran-Sanktionen auch weiterhin ein abgestuftes System verbotener und genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte und Handlungen. Daneben sind dort, wo die Iran-Embargoverordnung (Verordnung EU Nr. 267/2012) keine ausdrückliche Regelung trifft, die allgemeinen exportkontrollrechtlichen Vorschriften, insbesondere die EG-Dual-use-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 428/2009) und die Außenwirtschaftsverordnung (AWV), zu beachten. Auch alle sonstigen Verbote, etwa aus der sogenannten Iran-Menschenrechtsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 359/2011) gelten fort.

## Ausschlaggebend: Herkunftsregime der gelisteten Dual-use-Güter

Soweit gelistete Dual-use-Güter des Anhangs I der EG-Dual-use-Verordnung (Verordnung EG Nr. 428/2009) ausgeführt werden sollen, muss ab sofort danach unterschieden werden, aus welchem internationalen Kontrollregime die Güter stammen. Hintergrund ist, dass sich die Vereinten Nationen bei Abfassung der VN-Resolution 2231 (2015) an den Güterlisten dieser internationalen Exportkontrollregime orientiert haben und dies bei der Umsetzung der VN-Resolution in die Iran-Embargoverordnung beachtet werden musste. Anhang I der Iran-Embargoverordnung enthält die Güter, die dem Internationalen Exportkontrollregime der NSG (Nuclear Suppliers Group) entstammen und Anhang III die Güter, die aus dem Internationalen Exportkontrollregime des MTCR (Missile Technology Control Regime) herrühren.

Bei der Ausfuhr gelisteter Dual-use-Güter in den Iran reicht es daher nicht mehr aus, lediglich die Erfassungsnummer des Anhangs I der EG-Dual-use-Verordnung zu kennen. Vielmehr müssen Sie auch wissen, ob diese Güter von den Anhängen I oder III der Iran-Embargoverordnung erfasst sind. Soweit Ihre Güter sowohl von Anhang I als auch von Anhang III der Iran-Embargoverordnung erfasst sein sollten, geht die Erfassung nach Anhang III vor. Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte auch, dass die Systematik der Nummerierung in den Anhängen I und III Iran-Embargoverordnung nicht mit der Systematik der EG-Dual-use-Verordnung übereinstimmt.

## Neusortierung der Anhänge

Durch die nunmehr eingetretenen Änderungen wurden die bisherigen Anhänge der Iran-Embargoverordnung teilweise inhaltlich geändert und wie folgt neu sortiert:

Neue Regelung	Wesentlicher Inhalt	Alte Regelung
Anhang I	Güter des NSG-Regimes	Teilmenge des bisherigen Anhangs I
Anhang II	Sonstige proliferationsrelevante Güter	Bisherige Anhänge II und III
Anhang III	Güter des MTCR-Regimes	Teilmenge des bisherigen Anhangs I
In Anhang II überführt	Sonstige proliferationsrelevante Güter	Anhang III
Ersatzlos aufgehoben	Güter der Erdöl- und Erdgasindustrie, petrochemische Erzeugnisse, Marine-Schlüsselausrüstung, Gold und Edelmetalle	Anhänge IV, IVA, V, VI, VIA, VIB und VII
Anhang VIIA	Industrielle Software	Anhang VIIA
Anhang VIIB	Grafite und Metalle	Anhang VIIB
Anhänge VIII, IX	Namenslisten	Anhänge VIII, IX
Anhang X	Liste der zuständigen Behörden	Anhang X
Ersatzlos aufgehoben	Güterliste für bislang ausgesetzte Beschränkungen	Anhänge XI, XII
Anhänge XIII, XIV	Namenslisten (derzeit noch nicht gefüllt)	–

## Inhaltliche Änderungen der Güterlisten

Daneben haben sich die Güterlisten der Anhänge II, VIIA und VIIB auch inhaltlich geändert. Teilweise wurden einige Güter gestrichen, teilweise sind weitere Güter, etwa in Anhang VIIB, neu aufgenommen worden oder Güter, die bislang in Anhang III alt erfasst waren, in Anhang VIIB überführt. Sofern Sie für die neu aufgenommenen Güter in der Vergangenheit einen Nullbescheid erhalten haben, gilt dieser nicht mehr fort. Sie müssen daher einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung stellen.

Sie sollten somit eine erneute Bewertung Ihrer Güter vornehmen. Dies auch dann, wenn diese Güter in der Vergangenheit bereits vom BAFA geprüft worden waren. Beschränken Sie diese Bewertung nicht nur auf den Güteranhang, der Ihnen in der Vergangenheit möglicherweise vom BAFA als einschlägig mitgeteilt wurde, da sich auch innerhalb der Güterlisten bestimmte Verschiebungen ergeben haben.

## Welche Verbote gelten fort?

Auch nach Eintritt des Implementation Day und der Sanktionslockerungen sind weiterhin folgende Verbote zu beachten:

- Das Waffenembargo (§§ 74 ff Außenwirtschaftsverordnung – AWV),
- Handelsverbote für Güter des MTCR (Art. 4a ff in Verbindung mit Anhang III der Iran-Embargoverordnung),
- Finanzsanktionen / Bereitstellungsverbote (Art. 23 ff in Verbindung mit den Anhängen VIII, IX, XIII und XIV der Iran-Embargoverordnung),
- Handelsverbote für Güter der internen Repression (Art. 1a in Verbindung mit Anhang III der Iran-Menschenrechtsverordnung (Verordnung EU Nr. 359/2011)).

## Welche Genehmigungspflichten sind zu beachten?

Nach Eintritt des Implementation Day und der Sanktionslockerungen können sich Genehmigungspflichten sowohl aus der Iran-Embargoverordnung als auch aus den allgemeinen exportkontrollrechtlichen Vorschriften ergeben:

### Genehmigungspflichten nach der Iran-Embargoverordnung

- Genehmigungspflichten im Zusammenhang mit NSG-Gütern (Art. 2a ff in Verbindung mit Anhang I der Iran-Embargoverordnung),
- Genehmigungspflichten im Zusammenhang mit sonstigen proliferationsrelevanten Gütern (Art. 3a ff in Verbindung mit Anhang II der Iran-Embargoverordnung),
- Genehmigungspflichten im Zusammenhang mit unternehmensbezogener Software (Art. 10d in Verbindung mit Anhang VIIA Iran-Embargoverordnung) sowie
- Genehmigungspflichten im Zusammenhang mit Grafiten, Rohmetallen und Metallhalberzeugnissen (Art. 15a in Verbindung mit Anhang VIIB Iran-Embargoverordnung).

### Besonderheiten bei den Verboten und Genehmigungspflichten nach der Iran-Embargoverordnung

Bei den oben dargestellten Verboten und Genehmigungspflichten nach der Iran-Embargoverordnung sind insbesondere folgende Besonderheiten zu beachten:

- Die Verbote oder Genehmigungspflichten bestehen nicht nur für Ausfuhren in den Iran, sondern ergänzend für alle Ausfuhren an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen weltweit, unabhängig davon, wo sich diese Personen aufhalten. Als iranische Person in diesem Sinne gelten nach Art. 1o der Iran-Embargoverordnung

insbesondere auch alle Unternehmen weltweit, sofern diese im Eigentum oder unter der Kontrolle von natürlichen oder juristischen Personen in Iran stehen. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn dieses Unternehmen im Mehrheits-eigentum (50% plus 1) einer iranischen Person oder eines iranischen Unternehmens ist.

- Daneben ist zu beachten, dass die Genehmigungspflichten nicht nur für Ausfuhren gelten, sondern, je nach Art des Guts, auch für den Verkauf, für Durchfuhren, Lieferungen, Beförderungen, Einfuhren, Handels- und Vermittlungsgeschäfte (Maklertätigkeiten) sowie akzessorische Dienstleistungen und Investitionen. Bei NSG-Gütern und Gütern des Anhangs II Iran-Embargoverordnung ist darüber hinaus auch deren Kauf, Beförderung und Einfuhr aus dem Iran genehmigungspflichtig.

### Genehmigungspflichten nach den allgemeinen Vorschriften

Soweit die Iran-Embargoverordnung keine Verbote oder Genehmigungspflichten vorsieht, bedeutet dies nicht, dass Ausfuhren und sonstige Rechtsgeschäfte immer genehmigungsfrei möglich sind. Vielmehr sind immer auch die Genehmigungspflichten der übrigen exportkontrollrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die speziellen Regelungen der Iran-Embargoverordnung gehen jedoch immer vor. Allgemeine Genehmigungspflichten können insbesondere wie folgt bestehen:

- Ausfuhren gelisteter Dual-use-Güter des WA-Regime und der Australischen Gruppe (Art. 3 in Verbindung mit Anhang I der EG-Dual-use-Verordnung),
- Ausfuhren national gelisteter Dual-use-Güter (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 AWV in Verbindung mit Teil I B der Ausfuhrliste, soweit der Iran in der jeweiligen Ausfuhrlistennummer als

erfasstes Bestimmungsziel genannt ist),

- Ausfuhren nichtgelisteter Dual-use-Güter nach Art. 4 EG-Dual-use-Verordnung oder § 9 AWV,
- Ausfuhren von Überwachungstechnik, wenn diese in Anhang IV der Iran-Menschenrechtsverordnung, in Anhang I EG-Dual-use-Verordnung oder in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste erfasst ist,
- Ausfuhren von Feuerwaffen nach der Feuerwaffenverordnung (Art. 4 in Verbindung mit Anhang I der Feuerwaffenverordnung (Verordnung EU Nr. 258/2012)). Soweit Sie Feuerwaffen ausführen möchten, die auch von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind, gilt jedoch vorrangig das Waffenembargo,
- Ausfuhren von Gütern der Anti-Folterverordnung (Art. 5 in Verbindung mit Anhang III der Anti-Folterverordnung (Verordnung EG Nr. 1236/2005)). Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte, dass die Ausfuhr von Gütern des Anhangs II der Anti-Folterverordnung verboten ist.

### Welche Verbote und Genehmigungspflichten sind ersatzlos weggefallen?

Durch den Eintritt des Implementation Days und das Inkrafttreten der Verordnungen (EU) 2015/1861 und 2015/1862 wurden insbesondere die sogenannten Wirtschaftssanktionen aufgehoben, die zuvor – zumindest teilweise – bereits ausgesetzt waren. Neben bestimmten Ein- und Ausfuhrverboten ist hier insbesondere auch die bisherige Genehmigungspflicht für Geldtransfers von bzw. an iranische Personen, Einrichtungen und Organisationen hervorzuheben. Entfallen sind somit folgende Verbote und Genehmigungspflichten:

- Verbot der Einfuhr und Beförderung von Erdöl, Erdölzeugnissen,

petrochemischen Erzeugnissen und Erdgas (ehemalige Anhänge IV, IVA, V),

- Verbote in Bezug auf Schlüsselausrüstung für die iranische Erdöl- und Erdgasindustrie sowie für die petrochemische Industrie (ehemals Anhänge VI, VIA),
- Verbote in Bezug auf Marineschlüsselausrüstung (ehemals Anhang VIB),
- Verbot der Ein- und Ausfuhr von Gold, Edelmetallen und Diamanten (ehemals Anhang VII),
- Verbot der Ausfuhr von Banknoten und Münzen an die iranische Zentralbank (ehemals Art. 16)
- Verbot des Zurverfügungstellens von Öltankern (ehemals Art. 37b) sowie die
- Genehmigungspflicht für Geldtransfers (ehemalige Art. 30, 30a).

### Wie muss der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gestellt werden?

Soweit die Beantragung einer Genehmigung möglich und erforderlich ist, gelten hierfür zunächst die allgemeinen Grundsätze, d. h.:

- Sie sollten Ihren Antrag über das elektronische Antragsportal ELAN-K2 stellen.
- Diesem Antrag sind eine Kopie des Vertrags, aussagekräftige Firmenprofile des Empfängers (Eigendarstellungen), aussagekräftige technische Unterlagen und eine Endverbleibserklärung beizufügen. Bei der Ausfuhr von Gütern der Anhänge I und II der Iran-Embargoverordnung benötigen Sie spezielle Endverbleibserklärungen, die noch nicht vollständig international abgestimmt sind. In der Zwischenzeit können Sie den Antrag mit den übrigen Unterlagen aber bereits einreichen. Sofern die Endverbleibserklärungen abgestimmt sind und die ausstellenden

iranischen Stellen bekannt sind, wird das BAFA hierüber informieren und die Muster auf der Homepage zur Verfügung stellen. Diese müssten dann von Ihnen bzw. dem Warenempfänger/-endverwender ausgefüllt beim BAFA unter Bezug auf die Vorgangsnummer eingereicht werden. Nutzen Sie auch hierfür bitte das Antragssystem ELAN-K2.

- Soweit Sie Güter des Anhangs I EG-Dual-use-Verordnung bzw. Anhang I der Iran-Embargoverordnung oder Güter des Teils I B der Ausfuhrliste ausführen wollen, müssen Sie des weiteren einen Ausfuhrverantwortlichen bestellen. Soweit Sie bereits einen Ausfuhrverantwortlichen bestellt haben, ist eine erneute Bestellung zum Zwecke der Teilhabe am Iran-Geschäft nicht erforderlich.

### Welche Besonderheiten sind zu beachten bei der Beantragung von Genehmigungen nach der Iran-Embargoverordnung?

Besonderheiten bestehen vor allem bei Handelsgeschäften mit gelisteten NSG-Gütern des Anhangs I der Iran-Embargoverordnung, da diese Anträge vor Erteilung der Genehmigung dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vorgelegt werden müssen (sogenannter Procurement Channel oder „Beschaffungskanal“). Die beantragte Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen (Procurement Working Group) der Genehmigungserteilung zugestimmt hat. Für Sie bedeutet dies vor allem Folgendes:

- Beachten Sie, das – je nach Einzelfall – Ihre Angaben und Unterlagen anderen Stellen und Staaten zur Bewertung vorgelegt werden können.
- Bei Ausfuhren NSG-gelisteter Güter in den Iran sollten Sie mehr Zeit einplanen, zumal das BAFA vor der Bekanntgabe der Genehmigung für Güter der Anhänge II, VIIA und VIIB

der Iran-Embargoverordnung die übrigen Mitgliedstaaten der EU, die EU-Kommission sowie den Hohen Rat der EU hierüber 10 Tage im Voraus informieren muss. Daher sollten Sie den Antrag frühzeitig vor der beabsichtigten Ausfuhr stellen und auf vollständige und aussagekräftige Angaben und Unterlagen achten.

- Unvollständige oder nicht nachvollziehbare Anträge werden von der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen vermutlich zurückgewiesen werden. Sie sollten daher ganz besondere Aufmerksamkeit auf die Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit der Antragsunterlagen legen und etwaige Unstimmigkeiten aufklären. Rückfragen und Rückantworten an die Vereinten Nationen sind nicht möglich.
- Daneben empfiehlt es sich, bei Antragstellung frühzeitig alle Beteiligten möglichst umfassend zu benennen. Dies schließt auch Informationen zu Beteiligten im Ausland, beteiligte Finanzinstitute sowie den mit der Lieferung zu beauftragenden Spediteur und dessen beabsichtigte Transportroute ein, soweit diese Ihnen bereits bekannt sind. Nur die von Ihnen angegebenen Beteiligten können von einer Zustimmung der Vereinten Nationen und der entsprechenden Genehmigung des BAFA erfasst werden. Spätere Änderungen des Genehmigungssachverhalts sind bei den Vereinten Nationen nicht möglich. Hier bedarf es eines neuen Antrags, der den Vereinten Nationen erneut vorgelegt werden muss.
- Daneben sollte die Beschreibung der Güter möglichst präzise und - sofern Ihnen möglich - in englischer Sprache eingereicht werden, da es sein kann, das auch diese Unterlagen – zumindest in Teilen – den Vereinten Nationen vorgelegt werden müssen.

- Bei der Beantragung der Ausfuhr von NSG-Gütern des Anhangs I der Iran-Embargoverordnung sollten diese unter Verwendung des Antragsystems ELAN-K2 immer an die ersten Positionen der Güterübersicht gesetzt werden. Soweit Sie die Ausfuhr unterschiedlicher Güter beabsichtigen, von denen lediglich ein Gut von Anhang I der Iran-Embargoverordnung erfasst wird, wird darüber hinaus angeraten, die Anträge aufzuteilen und für die Ausfuhr des in Anhang I Iran-Embargoverordnung gelisteten Guts einen eigenen separaten Antrag zu stellen, da nur dieser Teil Ihres gesamten Ausfuhrvorhabens den Vereinten Nationen vorgelegt werden muss. Bitte machen Sie jedoch etwaige Zusammenhänge zwischen derartig getrennten Vorgängen deutlich.
- Weiterhin enthält die Iran-Embargoverordnung vielfältige Meldepflichten der zuständigen Genehmigungsbehörden vor, um die Ziele des Wiener Nuklearabkommens sicherstellen zu können. Hierzu zählt u. a. auch die Verpflichtung, die Internationale Atomenergiebehörde innerhalb von 10 Tagen über erfolgte Ausfuhren zu informieren. Damit das BAFA dieser Verpflichtung nachkommen kann, werden Sie ihrerseits das BAFA entsprechend zeitnah informieren müssen. Sie sollten sich daher frühzeitig darauf einstellen, diese Informationen dem BAFA kurzfristig mitteilen zu können. Zudem muss die Bundesregierung dem Sicherheitsrat vor der Ausfuhr Einzelheiten zum genauen Transportweg sowie die endgültige Lieferung melden. Auch diesbezüglich wird Ihnen eine Mitteilungspflicht gegenüber dem BAFA auferlegt werden müssen.

## Hinweise und Informationen zur Antragstellung und zum Antragsverfahren

### Exportkontrolle und das BAFA

Vielfältige Hinweise zur Antragstellung und der Nutzung des ELAN-K2-Portals können Sie auf der Homepage des BAFA unter dem Stichwort „Antragstellung“ finden. Daneben hat das BAFA ein Merkblatt „Exportkontrolle und das BAFA“ veröffentlicht, in dem im Einzelnen beschrieben ist, wie Sie mit dem BAFA kommunizieren können und wer Ihre Ansprechpartner sind.

### Elektronisches Antragsportal ELAN-K2

Für Fragen zum Zugang oder Umgang mit dem ELAN-K2 Portal hat das BAFA eine Hotline eingerichtet. Diese erreichen Sie unter der Telefonnummer 06196 908-1613.

### Info-Stelle Exportkontrolle Antragsachstand

Die Info-Stelle Exportkontrolle Antragsachstand kann Ihnen Sachstandsankünfte zu dem jeweiligen Bearbeitungsstand Ihres Antragsverfahrens geben. Die Hotline erreichen Sie unter 06196 908-1868 in der Zeit von 9:00 bis 15:00 Uhr.

## Impressum

### Text und Redaktion

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
 Presse- und Sonderaufgaben  
 Frankfurter Str. 29 - 35  
 65760 Eschborn

Tel.: 06196 908-1452  
 Fax: 06196 908-1800

<http://www.bafa.de>  
[pressestelle@bafa.bund.de](mailto:pressestelle@bafa.bund.de)